

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

**Präsidium**  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wktiroel.at  
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Rp 1763/17/Ro/MH

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
WSU/Mag. Ja/mn

Durchwahl  
1270

Datum  
13. Juni 2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018); Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt diesen Entwurf grundsätzlich, da das eigentliche Ziel der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), nämlich die Harmonisierung des europäischen Datenschutzes, nicht durch übermäßiges Ausnutzen der Öffnungsklauseln und „Gold-Plating“ unterlaufen wird.

Besonders begrüßt wird, dass der Entwurf keine zusätzlichen Fälle (über die unmittelbar anzuwendenden Regelungen hinaus) für verpflichtende Datenschutzbeauftragte und keine antragslose Verbandbeschwerdemöglichkeit vorsieht.

Aufgrund des sehr hohen (unmittelbar anzuwendenden) Strafrahmens muss die in den Erläuterungen (zu § 11) ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung zu erteilen, im Sinne des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ und des Kumulationsverbotes auch im DSG ausgeschöpft und gesetzlich als Verpflichtung ausdrücklich verankert werden.

Unsere Mitglieder haben immer wieder große Probleme mit unwahren, hetzerischen oder für immer eingetragenen Bewertungen (v.a. großes Problem bei Betriebsübergaben) auf Online-Bewertungsplattformen. Wenn die Voraussetzungen des § 1330 Abs 1 oder Abs 2 ABGB vorliegen, ist das aus unserer Sicht derzeit die effektivste Anspruchsgrundlage, um sich gegen bestimmte Onlinekommentare zu wehren. Davor war zeitweise der begründungslose Widerspruch gemäß § 28 Abs 2 DSG alt möglich. Diese Bestimmung wurde aber vom Verfassungsgerichtshof per 31.12.2016 (G264/2015) zum Schutz der Meinungsfreiheit aufgehoben.

Unser Zugang zu dieser Problematik ist, dass solche Bewertungen nur befristet veröffentlicht werden sollten und es für Unternehmer auch ein „Recht auf Vergessen“ geben muss. Nur weil etwas zu einem bestimmten Zeitpunkt einem Kunden aus oft subjektiven Gründen nicht gefallen hat, kann nicht der Ruf eines sonst ordentlich arbeitenden Betriebs dauerhaft ge-

schädigt werden (auch wenn der Wahrheitsbeweis greifen würde). Dies stellt aus unserer Sicht einen konsensfähigen Kompromiss zwischen Meinungsfreiheit und ungestörter Erwerbstätigkeit dar. Es kann ja nicht sein, dass zB ein Hotelier für ewig stigmatisiert ist und im Wege dieser Selbstjustiz für immer am „digitalen Pranger“ steht.

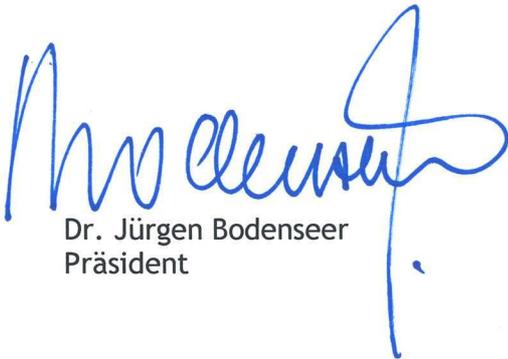
Analog könnte man eventuell den Gedanken der „zweiten Chance“ aus dem Gewährleistungsrecht, der Tilgung einer Verurteilung oder das zivil- und strafrechtliche Prinzip der Verjährung heranziehen.

Im Entwurf sind „Behörden und öffentliche Stellen“ vom Geldbußensystem ausgenommen (vgl. § 19 Abs 5 DSG iVm Art 83 Abs 7 DSGVO). Der Begriff der öffentlichen Stelle wird in der DSGVO nicht näher beschrieben. In solchen Fällen mangelnder Determinierung können zur Begriffsauslegung andere europäische Rechtsnormen herangezogen werden.

Im gegenständlichen Kontext kommt die Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EU) in Betracht. Darin gelten „als öffentliche Auftraggeber“ u.a. auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts (vgl. Art 2 Abs 1 Z 4). In den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 Abs 5 DSG sollte daher eine entsprechende Klarstellung zu diesem unbestimmten Begriff der „öffentlichen Stelle“ erfolgen.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin